

# **Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von 2005 (SchulG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal“.

## **§ 1 Grundsätze**

Der Landkreis Stendal ist Träger der Schülerbeförderung.

(1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Schüler genannt) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule sowie die Erstattung bzw. Entlastung der Fahrkosten.

(2) Die Beförderung aller Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse/Bahnen). Die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen sind einzuhalten.

(3) Die Schulanfangs- und -endzeiten für alle Schulformen sind nach Möglichkeit den Belangen der Schülerbeförderung anzupassen. Der Landkreis organisiert die Schülerbeförderung zum Schulbeginn sowie für die Schüler des Primarbereiches nach 5 und einer halben Stunde und für die Schüler des Sekundarbereiches nach der 6. und 8. Unterrichtsstunde.

(4) Die Schüler haben das vom Landkreis Stendal bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.

(5) Es ist die für den Landkreis Stendal kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.

(6) Wird durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt die Beförderungs- und Erstattungspflicht des Landkreises bestehen.

## **§ 2 Unentgeltlicher Beförderungsanspruch**

(1) für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- a) der Vorschulklassen lt. § 4 Abs. 4 des Schulgesetzes
- b) der allgemeinbildenden Schule bis einschließlich 10. Schuljahrgang,
- c) der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und der Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
- d) des schulischen Berufsvorbereitungsjahres und Berufsgrundbildungsjahres
- e) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen,

besteht der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur Schule.

Bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen und anderen schulischen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur zwischen Wohnort und Schulort.

Fahrten zum Betriebspraktikum sollten so wohnortnah wie möglich bzw. bis maximal 30 km vom Wohnort entfernt gewählt werden.

(2) Wählt ein Schüler/in einen anderen als durch den Schulentwicklungsplan des Landkreises Stendal vorgesehenen Schulbezirk und wird diesem Antrag durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 41 SchulG LSA stattgegeben, besteht der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen nur bis zur nächstgelegenen Schule seines Bildungsganges entsprechend ortsüblichen Aufwandsersatz vergleichbarer Schüler. Bei Zubringerleistungen besteht kein Anspruch auf zusätzliche Beförderungsleistungen. Der Landkreis ist in diesem Zusammenhang nicht für die Organisation einer gesonderten Beförderung verantwortlich.

(3) Der Anspruch auf Beförderung besteht, wenn der Schulweg der Schüler

- a) der Vorschulklassen und des Primarbereiches mehr als 2,0 km
- b) des Sekundarbereiches sowie Schüler lt. § 2 Abs. 1c bis d mehr als 5,0 km

beträgt.

Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges ist der kürzeste sichere Weg vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstücks maßgebend.

(4) Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht ebenfalls, wenn der Schüler wegen dauernder Krankheit oder Behinderung über eine kürzere Wegstrecke als 2,0 km bzw. 5,0 km dieser Beförderung bedarf. Hier ist ein ärztliches Gutachten erforderlich.

(5) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung auf Beförderung durch die Anspruchsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.

(6) Dem Landkreis sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung bis spätestens 30. April eines jeden Jahres von den allgemeinbildenden Schulen und den berufsbildenden Schulen die Anzahl der Fahrschüler für das Folgeschuljahr zu melden. Nach dem 30.04. bekannt werdende Nach- und Ummeldungen sind dem Landkreis umgehend mitzuteilen.

(7) Der Landkreis entscheidet auf der Grundlage des § 71 SchulG LSA, ob ein unentgeltlicher Beförderungsanspruch besteht.

(8) Zur kostenlosen Beförderung berechtigen die durch das Verkehrsunternehmen ausgegebenen Fahrausweise.

(9) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr zurückzugeben.

(10) Verlust ist umgehend dem betreffenden Verkehrsunternehmen anzuzeigen. In Abhängigkeit der Tarifbestimmungen kann das Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung des Fahrausweises erheben.

(11) Schüler/innen, die durch Inklusion an einer Allgemeinbildenden Schule oder Berufsbildenden Schule unterrichtet werden, haben einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule entsprechend des jeweils gültigen Schulentwicklungsplanes des Landkreises Stendal bzw. die auf Anordnung der Schulbehörde festgelegt wird. Dabei ist der Einzelfall zu prüfen, inwieweit der öffentliche Personennahverkehr, die freigestellte Schülerbeförderung oder die Spezialbeförderung zu nutzen ist.

### **§ 3 Zumutbare Beförderungsbedingungen**

(1) Die Schülerbeförderung beginnt nach 6.00 Uhr und für Grundschüler nach 6.30 Uhr.

(2) Es ist zumutbar, dass die Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule für die Schüler des Primarbereiches höchstens 2,0 km und für alle anderen höchstens 3,0 km beträgt.

(3) Die maximale Schulwegzeit (Geh-, Fahr- und Umsteigezeit) soll in eine Richtung für Schüler des Grundschulbereiches 30 Minuten, für Schüler des Sekundarbereiches I 60 Minuten, für Schüler des Sekundarbereiches II sowie für Schüler im Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und Schüler im ersten Jahr derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, 90 Minuten nicht überschritten werden.

(4) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende dürfen nicht überschritten werden.

(5) Überschreitungen der Zeiten gemäß (2) und (3) sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände verursacht werden.

(6) Bei einer Auslastung der in den Zulassungsdokumenten eingetragenen Gesamtplatzanzahl von über 75 % ist das Fahrzeug als überfüllt anzusehen und ein weiteres durch das zuständige

Verkehrsunternehmen bereitzustellen.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

(1) Zur Schülerbeförderung der in § 2 Abs. 1 genannten Schüler kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn für den Weg von der Wohnung des Schülers zur nächstgelegenen Schule seines Einzugsbereiches, die die vom Schüler gewählte Schulform bzw. angestrebten Bildungsgang anbietet,

- a) die im § 3 genannte Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle überschritten wird

oder

- b) Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie angemietete bzw. landkreiseigene Fahrzeuge nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn der Schüler einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung hat.

(3) Die Benutzung privater Personenkraftwagen ist über die Anspruchsberechtigten schriftlich beim Landkreis zu beantragen. Erst nach Genehmigung des Antrages besteht der Anspruch auf Erstattungen der Aufwendungen.

(4) Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn

- a) von Seiten des Landkreises Stendal eine zumutbare Beförderung angeboten wird
- b) ein Fahrausweis für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausgestellt oder
- c) der Schüler eine andere als die mit dem Landkreis abgestimmte Beförderungsart wählt.

(5) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens für die Schülerbeförderung 0,22 Euro pro km für die Beförderung des Kindes vom Wohnort zur Schule und für die Beförderung des Kindes von der Schule zum Wohnort, bei Mitnahme weiterer Schüler zusätzlich 0,03 Euro.
- b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,05 Euro pro Entfernungskilometer.

(6) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist jährlich bis spätestens 30. September für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Stendal geltend zu machen.

(7) In begründeten Fällen übernimmt der Landkreis Stendal die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Dies trifft dann zu, wenn der Schulweg nach objektiven und nach den örtlichen Gegebenheiten besonders gefährlich bzw. ungeeignet ist.

Der Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder verkehrssicher begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine besonders verkehrsreiche Straße oder besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Der Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen gemäß § 3 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist, bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

(8) Von den Anspruchsberechtigten ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Stendal zu stellen, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht, da die Bewilligung im Ermessen des Landkreises liegt.

#### **§ 5 Kostenentlastung**

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler

- a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien
- b) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 2 erfasst sind
- c) der Fachschulen
- d) der Fachoberschulen
- e) der Fachgymnasien

besteht der Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten abzüglich eines Eigenanteils von 100,00 Euro je Schuljahr bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder der freigestellten Schülerbeförderung.

(2) Der Anspruch auf Fahrkostenentlastung besteht, wenn der Schulweg der Schüler mehr als 5,0 km beträgt.

(3) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges ist der kürzeste sichere Weg (Fußweg) vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstücks maßgebend.

(4) Ein Anspruch auf Kostenentlastung besteht ab der Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs.

(5) Die Entlastung erfolgt bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, in Höhe der Fahrkosten zu den unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schulen mit diesem Bildungsangebot, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 Euro je Schuljahr.

Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises Stendal, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet.

(6) Der Antrag auf Fahrkostenentlastung ist durch die Anspruchsberechtigten schriftlich beim Landkreis Stendal zu stellen.

### **§ 6 Ausnahmen der Satzung**

(1) Für Schüler/innen die nachfolgend genannte Schulen im Landkreis Stendal besuchen gilt diese Satzung nicht:

- Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte
- Förderschulen für Körperbehinderte
- Förderschulen für Ausgleichsklassen
- Förderschulen für Geistigbehinderte

### **§ 7 Ermessen**

Dem Landkreis Stendal bleibt die Möglichkeit in begründeten Fällen vom Inhalt der Satzung abzuweichen.

### **Schlussbestimmungen zum Kreistagsbeschluss vom 25.11.1999(DS-Nr. 054/199)**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinie vom 25.11.1999, zuletzt geändert am 24.06.2008, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stendal, den 12. Oktober 2009

Jörg Hellmuth  
Landrat

-Siegel-

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Titel der Satzung und der Änderung</b>	<b>Kreistagssitzung vom</b>	<b>Veröffentlichung</b>
042/2009	Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal	24.09.2009	Amtsblatt des Landkreises Stendal, Amtsblatt-Nr. 23/2009 vom 21. Oktober 2009
526/2013	Ergänzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal	19.12.2013	Amtsblatt des Landkreises Stendal, Amtsblatt-Nr. 2/2014 vom 22. Januar 2014